

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

044

Gesetz: ArbGG §§ 18, 39; DRiG §§ 28, 29
ZPO § 579 Abs. 1 Nr. 1

Leitsatz:

Führt ein zum Landesarbeitsgericht abgeordneter
Arbeitsgerichtsrat den Vorsitz in einer Kammer
des Landesarbeitsgerichts, so ist diese ordnungs-
mäßig besetzt.

Aktenzeichen: 2 AZR 187/70

Urteil des BAG vom 25. März 1971

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 25. März 1971

gez. Kistner,

angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 044

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1971 durch den Vizepräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. März 1970 - 12 Sa 780/69 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

In einem beim Arbeitsgericht Düsseldorf geführten Rechtsstreit umgekehrten Rubrums hatte die jetzige Beklagte gegen den jetzigen Kläger mit ihrer Kündigungsschutzklage ein im wesentlichen obsiegendes Urteil erstritten. Die vom jetzigen Kläger eingelegte Berufung hatte die 12. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf durch Urteil vom 3. Oktober 1969 zurückgewiesen. Vorsitzende der Kammer war eine inzwischen zur Landesarbeitsgerichtsdirektorin ernannte Arbeitsgerichtsrätin.

Gegen dieses ihm am 30. Oktober 1969 zugestellte Urteil richtet sich die am 17. November 1969 beim Landesarbeitsgericht erhobene Nichtigkeitsklage des Klägers, die er auf § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO stützt; er meint, die erkennende 12. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf sei mit der zum Landesarbeitsgericht abgeordneten Arbeitsgerichtsrätin als Vorsitzende nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen; bei einem Landesarbeitsgericht dürfe nur ein bei dem Gericht planmäßig angestellter Richter den Vorsitz führen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Voraussetzungen einer Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO für nicht gegeben erachtet und hat demgemäß der Klage nicht stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Nichtigkeitsklage weiter mit dem Antrage, die Urteile des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die ursprüngliche Klage der jetzigen Beklagten abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht war bei seiner mit der Nichtigkeitsklage angegriffenen Entscheidung vom 3. Oktober 1969 ordnungsmäßig besetzt, wie das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 20. März 1970 zutreffend dargelegt hat. Seinen Ausführungen ist entgegen den Angriffen der Revision allenthalben beizupflichten.

1. Grundsätzlich sollen die einem Gericht zugewiesenen Aufgaben



von den bei diesem Gericht planmäßig angestellten Richtern erfüllt werden. Das schließt aber nicht aus, daß ein Richter zum Zwecke eines vorübergehenden Bedürfnisses wie auch seiner Erprobung mit seinem Einverständnis auf Zeit an ein anderes Gericht abgeordnet wird (vgl. BVerfGE 3, 213; 4, 331; BVerfG NJW 62, 1495; BGHZ 12, 1; 20, 209; 20, 250; 22, 142; 34, 260; BGH NJW 66, 352; BGH GSSt 14, 321; vgl. auch Baumbach-Lauterbach, 30. Aufl. 1970, § 70 GVG Anm. 1; Gerner-Decker-Kauffmann-Gruber, DRiG, § 37 Anm. 10; Müller, DRiZ 63, 37; Schmidt-Räntsch, DRiG, § 37 Anm. 3, 4, 5, 14, 15). Demgemäß gehen die gesetzlichen Bestimmungen von der Zulässigkeit der Abordnung eines Richters aus und untersagen sie nicht (vgl. §§ 29, 59 DRiG), insbesondere nicht für den hier interessierenden Fall der Abordnung eines bereits auf Lebenszeit angestellten erstinstanzlichen Richters der Arbeitsgerichtsbarkeit an das Landesarbeitsgericht.

In der ursprünglichen Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 enthielt § 36, der sich mit dem Kammervorsitzenden des Landesarbeitsgerichts beschäftigt, noch einen zweiten Absatz, der dahin lautete, daß zu Hilfsrichtern nur auf Lebenszeit ernannte Richter berufen werden dürfen. Damit war der hier gegebene Fall der Abordnung eines auf Lebenszeit angestellten Richters eines anderen Gerichts (meist eines Arbeitsgerichts) als Hilfsrichter zum Landesarbeitsgericht ausdrücklich in einem diese Abordnung zulassenden Sinne geregelt. Eine ähnliche Bestimmung war für die Abordnung eines Hilfsrichters an das Oberlandesgericht in der früheren Fassung des § 118 GVG enthalten; dort war bestimmt, daß zu Hilfsrichtern nur auf Lebenszeit ernannte Richter berufen werden dürfen. Beide die Abordnung von Hilfsrichtern an Berufungsgerichte zulassende Bestimmungen sind mit der Einführung des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I, 1665 ff.) aufgehoben worden (vgl. § 85 Nr. 10 und § 28 Nr. 4). Durch diese Aufhebung sollte jedoch keine Rechtsänderung eintreten, insbesondere sollte die Abordnung erstinstanzlicher Richter an das Berufungsgericht nicht ausgeschlossen werden. Die Aufhebung der genannten Bestimmungen ist vielmehr erfolgt,



weil nunmehr das Deutsche Richtergesetz einheitlich für alle Verfahrensarten - unter dem Vorbehalt eines abändernden Bundesgesetzes - in § 28 Abs. 1 vorsieht, daß als Richter nur auf Lebenszeit ernannte Richter tätig sein dürfen. Diese Bestimmung besagt nicht etwa, wie der Kläger zu meinen scheint, daß der Richter bei dem Gericht, zu dem er abgeordnet ist, auf Lebenszeit ernannt sein muß. Erforderlich ist nur, daß er überhaupt ein auf Lebenszeit ernannter Richter ist (vgl. Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, § 28 Randnote 5 und § 86 Randnote 10). Den hier nach allein maßgebenden Status eines auf Lebenszeit angestellten Richters hatte die Vorsitzende der 12. Kammer des Landesarbeitsgerichts, da sie als Arbeitsgerichtsrätin bereits zum Richter auf Lebenszeit ernannt war.

Bei seinem Hinweis auf § 18 ArbGG und auf die Zitatstelle im Kommentar von Schmidt-Räntsch zu § 88 DRiG Anm. 2 übersieht der Kläger, daß dort nicht der auf Lebenszeit bestellte Richter, sondern der auf Probe und kraft Auftrags bestellte Richter behandelt wird. Daß ein solcher nur im ersten Rechtszuge und auch nur mit zeitlicher Beschränkung zugelassen ist, besagt gar nichts für die Abordnung eines auf Lebenszeit bestellten erstinstanzlichen Richters an das Berufungsgericht.

Ebenso unergiebig ist die weiterhin vom Kläger angeführte Verweisung des Arbeitsgerichtsgesetzes in § 39 Abs. 4 auf §§ 63 bis 67 GVG. Diese Bestimmungen behandeln den abgeordneten Richter überhaupt nicht, außerdem sind sie zugeschnitten auf die mit drei Berufsrichtern besetzten Kammern des Landgerichts.

Auch aus § 28 Abs. 2 DRiG ist nichts für die Rechtsmeinung des Klägers herzuleiten. Wenn hier bestimmt ist, daß Vorsitzender eines Gerichts nur ein Richter auf Lebenszeit sein darf, so ist damit nicht gesagt, daß er sein lebenslängliches Richteramt gerade bei dem Gericht haben müsse, bei dem er den Vorsitz führt (vgl. hierzu Schmidt-Räntsch, aaO, Randnote 9 zu § 28); obendrein gilt diese Bestimmung für Kollegialgerichte, in denen mehr als ein Berufsrichter mitwirkt (vgl. Schmidt-Räntsch, aaO, Randnote 8 zu § 28 und Randnote 3 zu § 29). Die Bestimmung des § 29 DRiG ist ebenfalls nicht verletzt. Hiernach darf in einem Spruchkörper nicht mehr als ein Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter mitwirken. Abgesehen davon, daß diese



Bestimmung auf einen aus mehreren Berufsrichtern zusammengesetzten Spruchkörper zugeschnitten ist, sind die von ihr aufgestellten Mindestbedingungen hier erfüllt. Denn hier haben nicht mehr als ein abgeordneter Berufsrichter - nämlich nur dieser - an der Entscheidung mitgewirkt.

2. Die vom Kläger angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juni 1969 (BVerfGE 26, 163) ergibt nichts Gegenteiliges. In dieser Entscheidung (vgl. insbesondere Seite 169 f.) entwickelt das Bundesverfassungsgericht anschaulich und überzeugend die Gleichrangigkeit von Oberlandesgericht, Landessozialgericht, Verwaltungsgerichtshof und Landesarbeitsgericht, wobei es - im Rahmen der Prüfung der Gleichrangigkeit - den beiden Besonderheiten des Landesarbeitsgerichts, daß nämlich seine Spruchkörper als Kammern und nicht wie die der anderen vergleichbaren Gerichte als Senate und demgemäß deren Vorsitzende als Direktoren und nicht als Senatspräsidenten bezeichnet werden, und ferner, daß der Vorsitzende beim Landesarbeitsgericht nicht mit zwei Berufsrichtern, sondern mit zwei ehrenamtlichen im Arbeitsrecht erfahrenen Beisitzern zu entscheiden hat, keine Bedeutung beimißt. Der genannte Unterschied zwischen Oberlandesgericht einerseits und Landesarbeitsgericht andererseits kann aber durchaus, ohne der Gleichrangigkeit der genannten Gerichte Abbruch zu tun, bei der Anwendung solcher verfahrensrechtlichen Vorschriften Bedeutung gewinnen, die auf einen aus mehreren Berufsrichtern bestehenden Spruchkörper gemünzt sind. Dabei würde jedoch, wie schon oben dargelegt, die Bestimmung des § 28 Abs. 2 DRiG nicht einmal den Vorsitz eines zum Oberlandesgericht abgeordneten Hilfsrichters ausschließen, wenn dieser ein auf Lebenszeit angestellter Richter ist. Wohl aber würde das gemäß § 29 DRiG praktisch wohl deshalb ausgeschlossen sein, weil nicht mehr als ein abgeordneter Richter bei einer Entscheidung mitwirken darf. Die beiden anderen bei der Entscheidung im Senat des Oberlandesgerichts mitwirkenden Richter müßten also eigenständige Richter des Oberlandesgerichts sein und wären daher, wohl im Regelfalle zum Vorsitz vor dem abgeordneten Richter berufen.



3. Da die richterlichen Aufgaben eines Gerichts in der Regel von den planmäßigen und nur im Ausnahmefall von abgeordneten Richtern zu erfüllen sind, muß sich die Abordnung in gewissen zeitlichen und sachlichen Grenzen halten. Sie darf weder allzuoft verlängert werden noch dürfen an einem Gericht unverhältnismäßig viel abgeordnete Richter tätig sein. Dabei ist allerdings zu beachten, daß der Gesetzgeber bewußt davon abgesehen hat, feste Grenzen zu setzen. Die noch in den Entwürfen zum Richter-gesetz vorgesehene Begrenzung der Zahl der Probe- und Auftrags-richter auf 20 vom Hundert der Planstellen ist ins Richtergesetz nicht übernommen (vgl. hierzu Schmidt-Räntsch, aaO, Randnote 1 zu § 29); ebenso gibt es keine Begrenzung der Zahl der abgeordneten Richter auf einen Hundertsatz der planmäßigen Richter. Die zeitliche Grenze, die in der alten Fassung des § 39 Abs. 2 ArbGG mit seiner Verweisung auf § 18 Abs. 7 (a.F.) enthalten war, nämlich die Bestimmung, daß die Bestellung von Hilfsrichtern einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten sollte, ist durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 weggefallen. Es ist daher noch nichts daraus herzuleiten, daß die Vorsitzende der Kammer des Landesarbeitsgerichts bei der Entscheidung sich bereits in einer Phase der Verlängerung ihrer Abordnung auf weitere drei Monate befand. Daß sie insgesamt für einen zu langen und daher vielleicht gerichtsverfassungsmäßig bedenklichen Zeitraum abgeordnet gewesen sei, ist nicht dargetan, auch nicht, daß etwa das Landesarbeitsgericht aus einer im Verhältnis zur Zahl der planmäßigen Richter zu großen Anzahl abgeordneter Richter bestanden hätte. Das Gegenteil ergibt sich aus dem gerichtsbekannten Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 1969.

Vizepräsident Dr. König
ist im Urlaub

gez. Dr. Meier-Scherling

Dr. Meier-Scherling

Dr. Gröninger

Dr. Schunorth

A. Wörner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)